

AGVBanken • Burgstraße 28 • 10178 Berlin

An die Direktionen
bzw. Geschäftsinhaber

Rundschreiben
30/2019

23. Dezember 2019

Zertifizierungspflicht für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung: Klarstellung des Bundesgesundheitsministeriums

Sehr geehrte Damen und Herren,

die intensiven gemeinsamen Bemühungen der Arbeitgeberverbände sowie des GKV-Spitzenverbandes waren erfolgreich. Die steuerliche Förderung für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG bleibt auch für solche ohne formale Zertifizierung möglich.

Mit Rundschreiben 24/2019 vom 1. Oktober 2019 haben wir Sie darüber informiert, dass die mit dem Jahressteuergesetz 2018 eingeführte Zertifizierungspflicht für arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG nicht erfüllbar ist, da weder eine Zertifizierungsstelle existiert noch ein Zertifizierungsverfahren implementiert wurde.

Unsere Dachorganisation, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat sich gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), dem GKV-Spitzenverband und weiteren Unterstützern dafür eingesetzt, die Zertifizierungspflicht wieder zu streichen oder zumindest eine praktikable Umsetzung sicherzustellen. Letzteres wurde nun endlich kurz vor dem drohenden Aus für die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 34 EStG nach Ablauf einer Übergangsregelung zum 1. Januar 2020 durch eine Klarstellung des Bundesgesundheitsministeriums erreicht.

Die steuerliche Förderung durch § 3 Nr. 34 EStG ist demnach möglich für:

1. von den Krankenkassen oder der Zentrale Prüfstelle Prävention zertifizierte Leistungsangebote zur verhaltensbezogenen Prävention im Sinne des § 20 Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 SGB V (Präventionskurse), auf welche der Arbeitgeber zurückgreift und

Arbeitgeberverband des
privaten Bankgewerbes e.V.
Burgstraße 28
10178 Berlin
Telefon: (030) 5 90 01 12 70
Telefax: (030) 5 90 01 12 79
E-Mail: service@agvbanken.de
www.agvbanken.de

2. sonstige nicht zertifizierungspflichtige verhaltensbezogene Maßnahmen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einem betrieblichen Gesundheitsförderungsprozess, welche den Vorgaben des Leitfadens Prävention genügen. Hierzu können z. B. Maßnahmen wie die „bewegte Pause“ gehören.

Rundschreiben 30/2019,
Seite 2

Die gesamte Information des Bundesgesundheitsministeriums erhalten Sie als **Anlage**.

In Ergänzung und zur Umsetzung dieses gemeinsamen Verständnisses wird der GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit dem Bundesgesundheitsministerium und dem Bundesfinanzministerium Anfang nächsten Jahres eine Umsetzungshilfe erarbeiten.

Bewertung

Durch das gemeinsame Engagement konnte sichergestellt werden, dass ein Großteil der Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung weiterhin steuer- und beitragsfrei möglich bleibt. Mit der Klarstellung zur Zertifizierung kann nun auch die Erhöhung der jährlichen Obergrenze von 500 auf 600 € pro Mitarbeiter, die durch des Bürokratieentlastungsgesetzes III eingeführt wurde, zum Tragen kommen. Unabhängig von der Zertifizierungspflicht ist die Anwendung des § 3 Nr. 34 EStG nach wie vor mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Die BDA wird sich weiterhin dafür einsetzen, diesen zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jens Thau

gez. Dr. Eva Semler